

Friedhofsgebührensatzung

zur

Friedhofssatzung der Gemeinde Koberg

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Koberg wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Koberg vom 06. Juli 2020 folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Koberg erlassen:

I. Es werden an Gebühren erhoben:

A. Grabplatzgebühren für Urnengräber

- | | |
|---|--------------|
| a) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre für ein Urnengrab im Urnenfeld | 800,00 Euro |
| b) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre für ein Urnengrab am Gemeinschaftsbaum | 800,00 Euro |
| c) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre für einen Familien-/Freundschaftsbaum mit bis zu 8 Urnengräber | 6400,00 Euro |
| d) Für die Verlängerung des Überlassungsrechtes für Urnengräber pro Grab und Jahr | 50,00 Euro |

Die Gebühren beinhalten die jährlichen Unterhaltungskosten.

B. Bestattungsgebühren (Ausheben und Schließen des Urnengrabes)

- | | |
|---|-------------|
| Die Bestattungsgebühr beträgt für eine Urne | 150,00 Euro |
|---|-------------|

C. Umbettungsgebühr für Urnen

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| Für die Ausgrabung einer Urne | nach Aufwand |
|-------------------------------|--------------|

D. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| Für die Ausfertigung einer Schmuckurkunde bezüglich des Erwerbs des 20jährigen Nutzungsrechts an Grabstätte(n) | 30,00 Euro |
|--|------------|

II. Rechtsbestimmungen

1. Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Der Antragsteller ist Zahlungspflichtiger für alle nach dieser Satzung entstehenden Gebühren.
3. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt der Sozialausschuss die zu entrichtende Gebühr fest.
4. Bei besonderer Bedürftigkeit, insbesondere bei Bestattung nach dem Sozialhilfegesetz, können die Gebühren vom Sozialausschuss ermäßigt werden.

III. Rechtsmittel

Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührenfestsetzung innerhalb eines Monats der Widerspruch beim Amtsvorsteher des Amtes Sandesneben-Nusse und gegen den Widerspruchsbescheid binnen eines Monats die Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein offen.

IV. Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Koberg, den 06.07.2020

L.S.

gez. Smolla

Bürgermeister